amtliche Bekanntmachung

032 K 013/23

AMTSGERICHT NEUSS

BESCHLUSS

Im Verfahren zur Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft des folgenden Grundbesitzes

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Neuss Blatt 17058

977,14/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Neuss, Flur 50, Flurstück 1594, Gebäude- und Freifläche, Engelbertstr. 14
groß 659 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß rechts mit Kellerraum, Nr. 12 des Aufteilungsplanes.

wird Termin zur Versteigerung anberaumt auf

Freitag, 19.07.2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, 1. Etage, Saal 130.

Objekt laut Gutachten:

Wohnung (Nr. 12 des Aufteilungsplans) im 3. Obergeschoss rechts des Gebäudes - Mehrfamilienhaus - Engelbertstr. 14, 41462 Neuss Furth-Süd, Baujahr ca. 1961, bestehend aus:

4 Zimmern, Küche, Bad/WC, Diele, Flur, Abstellraum, Loggia, Kellerabstellraum, wohnwertabhängige Gesamtwohnfläche: 77,75qm; Nutzfläche ca. 6,25qm (Kellerraum)..

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 138.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neuss, 05.03.2024